

## **BESCHEINIGUNG ÜBER TRANSAKTIONSANALYTISCHE PRAXISKOMPETENZ**

Die Weiterbildung und der Erwerb der „Bescheinigung über transaktionsanalytische Praxiskompetenz“ bilden einen Baustein der Weiterbildungsmaßnahmen mit und innerhalb der TA. Sie gilt als Grundausbildung.

### **Voraussetzung des Erwerbs**

1. Teilnahme an einem 101-Kurs oder Äquivalent,
2. außerordentliche Mitgliedschaft in der DGTA (spätesten nach 1 Jahr),
3. Teilnahme an einer mindestens 3-jährigen Weiterbildungsgruppe, in der die Grundlagen der TA in vertiefter Form anwendungsorientiert dargeboten und erarbeitet wurden.

Als Grundlage gelten:

Philosophie und Entwicklung der TA (incl. Schulenüberblick), Grundwerte der TA (wie z.B. Menschenbild, Autonomiebegriff, Ethik, Arbeitsziele), Konzepte der Ich-Zustände, Transaktionen, Spiele, Rackets und Skriptsysteme, Skript und Skriptanalyse, Bezugsrahmen (incl. Abwertung, Symbiosen und Passivität), Konzepte von Entwicklung, Grundbedürfnissen und Grundpositionen, Gesundheitsmodelle, Diagnostik, Interventionsstrategien und Methoden, Interventionsziele.

### **Maßgebliche Standards zum Erwerb der „Bescheinigung über transaktionsanalytische Praxiskompetenz“**

1. Teilnahme an TA-Weiterbildungsgruppen (230 Zeitstunden). (Nach dem 101-Kurs geleistete Weiterbildungsstunden bei anderen TrainerInnen werden nach Ermessen des/der Lehrenden angerechnet.)
2. Teilnahme an Intervisionsgruppen (peergroup supervision) innerhalb und/oder außerhalb von TA-Weiterbildungsgruppen mit mind. 20 Zeitstunden Umfang sowie das Erstellen von 10 Intervisions- (Fall-) Berichten.
3. Teilnahme an transaktionsanalytischer Supervision mit mind. 30 Einheiten Umfang, sowie das Erstellen von 10 Supervisionsberichten.
4. Teilnahme an mind. 50 Stunden transaktionsanalytischer Selbsterfahrung, Eigenanalyse/Therapie (einzeln, Paar, Gruppe) zusätzlich zu den Weiterbildungsgruppen.
5. Professionelle Selbstdarstellung sowie persönliche Lernerfahrung in Schriftform (max. 15 Seiten).
6. Außerordentliche Mitgliedschaft in der DGTA spätestens im 2. Jahr der Weiterbildung.

## **Geltung der „Bescheinigung über transaktionsanalytische Praxiskompetenz“**

1. Die Vergabe der Bescheinigung erfolgt entsprechend dem veröffentlichten Qualitätsstandard im Namen der DGTA.
2. Die Vergabe kann bei Vorliegen der zuvor definierten Nachweise nur bei unprofessionellem und unethischem Verhalten der Weiterbildungskandidaten verweigert werden.
3. Die Ausfertigung und Übergabe der Bescheinigung erfolgt durch eine/n Lehrende/n (TSTA oder PTSTA) im Namen der DGTA. Dafür wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 70,- (ab 1.7.2009 € 100,-) berechnet.
4. Die InhaberInnen der „Bescheinigung über transaktionsanalytische Praxiskompetenz“ werden gleichermaßen wie geprüfte TransaktionsanalytikerInnen auf der nächsten Mitgliederversammlung öffentlich genannt und, soweit in die DGTA eingetreten, als ordentliche Mitglieder begrüßt.
5. Die „Bescheinigung über transaktionsanalytische Praxiskompetenz“ berechtigt nicht zum Führen des Titels „TransaktionsanalytikerIn“.
6. Der Erwerb der Bescheinigung berechtigt zur ordentlichen Mitgliedschaft in der DGTA.
7. Ein spezifisches Anwendungsfeld der TeilnehmerInnen wird in der Bescheinigung nicht genannt.
8. Auf Wunsch können die InhaberInnen eine persönliche Stellungnahme zu ihrer Qualifikation erhalten (z.B. eine Empfehlung zur Fortgeschrittenenweiterbildung).
9. Die Stufe des Weiterbildungsabschlusses im Gesamtspektrum der Weiterbildung in TA wird in der „Bescheinigung über transaktionsanalytische Praxiskompetenz“ deutlich dokumentiert.

## **Übergangsregelungen**

1. FortbildungskandidatInnen der TA, die ohne Prüfung aus dem Fortbildungsverhältnis ausgeschieden sind, aber die zuvor genannten Voraussetzungen der Bescheinigung erfüllen, können diese nachträglich erwerben, falls sie die formalen Voraussetzungen (Lernbericht, Supervisionsberichte, Interventionsberichte, etc.) ihrem ehemaligen Lehrenden vorlegen.
2. Auch in diesem Fall ist eine bestehende „außerordentliche Mitgliedschaft“ in der DGTA erforderlich.
3. Für den nachträglichen Erwerb notwendige Modifikationen in der Vorgehensweise liegen im verantwortlichen Ermessen der Lehrenden. Im Zweifelsfall kann der WBA (Weiterbildungsausschuß der DGTA) um entsprechende Hilfeleistung gebeten werden.
4. Bei Problemen mit dem ehemaligen Lehrenden kann eine nachträgliche Bescheinigung auch beim WBA beantragt werden.

Die gemäß Satzung notwendige Zustimmung der Mitgliederversammlung wurde am 13.05.1994 in Nürnberg erteilt. Entsprechende Vordrucke für die Bescheinigung können bei der Geschäftsstelle der DGTA angefordert werden.